

9. März 2006

## Wichtige Informationen!

Bitte weitergeben – Bitte weitergeben – Bitte weitergeben – Bitte weitergeben

### Ergeht an:

An alle Vorstandsmitglieder  
An alle Ausschussmitglieder  
An alle Bezirksjägermeister und deren Stellvertreter  
An alle Hegeringleiter  
An alle Landesreferenten  
An alle Delegierten

## Federwildjagd im Frühjahr 2006

Sehr geehrter Funktionär, lieber Weidkamerad!

### ***Bitte beachten!***

***Die auf Seite 2 des in Kürze erscheinenden Info-Blattes Nr. 1/2006 des Bgld. Landesjagdverbandes erfolgte Information über die Geflügelpest-Risikogebietsverordnung ist gegenstandslos.***

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat am 9.3.2006 – nach Gesprächen mit der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände die „**Geflügelpest-Risikogebietsverordnung**“ mit dem BGBl. II Nr. 103/2006 abgeändert. Die Gebietskulisse dieser Verordnung ist zwar nach wie vor **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich („Risikogebiet“)**, jedoch ist **ab 10.3.2006 die Bejagung des Federwildes (ausgenommen Wasserwild) wieder möglich und zulässig – es sei denn, ein Schutzgebiet oder Überwachungsgebiet würde die Jagd auf sämtliche Wildvögel untersagen!**

Die Verordnung, die sich auf das Tierseuchengesetz stützt ist von jedermann, von allen Tierhaltern, Jagdausübungsberechtigten, Jägerinnen und Jägern, einzuhalten!

### **Folgende Maßnahmen betreffen die praktische Jagdausübung:**

- **Jede Jagd auf Wasserwild ist verboten! Die Bejagung der Waldschneepfe, der Wildtauben (Ringel- und Türkentaube) sowie die Bejagung von Aaskrähen, Elstern und Eichelhähern ist damit wieder ab 10.3.2006, im Rahmen der gesetzlichen Schusszeit, erlaubt. Auch das Betreiben von Krähenfängen ist wieder gestattet.**
- **Tot aufgefundene Wasservögel** sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und vom Amtstierarzt an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest zur Untersuchung einzusenden. Die Jägerschaft wird um Mithilfe ersucht.

- Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln sind der Behörde zu melden. Die Haltungen haben in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen (zumindest nach oben abgedeckte Voliere) zu erfolgen. Ein Kontakt zu wild lebenden Wasservögeln muss dadurch ausgeschlossen werden.
- Veranstaltungen, wie Tieraussstellungen oder Tierbörsen etc., können von der Behörde untersagt werden.

**In einer weiteren Verordnung, der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, in der derzeitigen Fassung BGBl. II Nr. 100/2006, werden regelmäßig Schutzzonen und Überwachungszonen um die Fundstellen von positiven Tieren festgelegt. In Schutzzonen und Überwachungszonen – im Burgenland derzeit nicht vorhanden – ist die Jagd auf alle Wildvögel verboten. Dies verlangt die EU von jedem Mitgliedstaat.**

**Um stets auf dem aktuellsten Stand zu sein, sollten alle Jägerinnen und Jäger die diesbezüglichen Nachrichten verfolgen oder sich über das Internet informieren: [www.bmqf.gv.at](http://www.bmqf.gv.at).**

Als Beitrag der Jägerschaft, zur Verfolgung des Seuchenverlaufs, werden von allen Bundesländern Referenzvögel wie Aaskrähne (Nebelkrähne) und Waldschnepfe für eine Untersuchung bereitgestellt.

Beteiligen Sie sich bitte an diesem Projekt. Je mehr Meldungen und Daten – desto besser!

Ergreifen Sie die Chance in der noch verbleibenden Schusszeit die Aaskrähen zu bejagen.

Mit besten Grüßen und Weidmannsheil!

Für den Bgld. Landesjagdverband:

wHR DI Friedrich Prandl  
Landesjägermeister